



Universitätsmedizin Essen
Universitätsklinikum



Corporate Governance Bericht des Universitätsklinikums Essen

Berichtsjahr 2025



Corporate Governance Bericht des Universitätsklinikums Essen

Berichtsjahr 2025

Public Corporate Governance Kodex NRW

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen (PCGK NRW) wird als Maßstab guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung und Kontrolle für Beteiligungsunternehmen des Landes Nordrhein-Westfalen verstanden. Der PCGK NRW wurde auf Grundlage des Deutschen Corporate Governance Kodex erarbeitet. Ziel ist es, durch eine transparente und nachvollziehbare Unternehmensführung das Vertrauen der Beteiligten und der Öffentlichkeit in Entscheidungen der Verwaltung des Landes zu stärken sowie deren Bewusstsein für eine gute Corporate Governance zu erhöhen. Hierzu enthält der PCGK NRW Bestimmungen zur wirtschaftlichen Leitung und Überwachung der Unternehmen.

Das Universitätsklinikum Essen als landesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts fällt in den Anwendungsbereich des PCGK NRW, vgl. Ziffer 1.2.1 Buchstabe b) PCGK NRW. Die Geltung des PCGK NRW für das Universitätsklinikum Essen ist zudem klarstellend in § 12 der Satzung des Universitätsklinikums Essen geregelt.

Vorstand und Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Essen sind davon überzeugt, dass eine gute Corporate Governance eine wesentliche Grundlage für den Erfolg des Universitätsklinikums Essens und der Universitätsmedizin Essen insgesamt ist. Es ist unser Ziel, das Vertrauen von Patientinnen und Patienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Geschäftspartnern und der Öffentlichkeit zu bewahren und auszubauen.

Universitätsklinikum Essen

Das Universitätsklinikum Essen dient dem Fachbereich Medizin der Universität Duisburg-Essen zur Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre. Es nimmt Aufgaben in der Krankenversorgung einschließlich der Hochleistungsmedizin und im öffentlichen Gesundheitswesen wahr. Das Universitätsklinikum Essen gewährleistet die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre und dient der ärztlichen Fort- und Weiterbildung sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals. Es nimmt diese Aufgaben als eigene hoheitliche Aufgaben wahr.

Das Universitätsklinikum Essen kann weitere Aufgaben wahrnehmen, soweit diese mit der Krankenversorgung, der Förderung von Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Zusammenhang stehen und die Finanzierung sichergestellt ist.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Universitätsklinikum Essen Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist. Dabei ist durch Vereinbarung sicherzustellen, dass dem Landesrechnungshof die sich aus § 111 der Landeshaushaltsordnung ergebenden Prüfungsrechte eingeräumt werden.



Der Vorstand und der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Essen bekennen sich zu einer verantwortungsbewussten und wertorientierten Unternehmensführung. Ihr Handeln ist geprägt von effizienten, auf den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens ausgerichteten Entscheidungs- und Kontrollprozessen. Zusammen mit einer transparenten sowie rechtlichen und ethisch einwandfreien Unternehmenskultur gewährleisten diese eine auf Wertschöpfung und Nachhaltigkeit ausgerichtete Leitung und Kontrolle des Unternehmens.

Vorstand des Universitätsklinikums Essen (Geschäftsleitung)

Der Vorstand leitet das Universitätsklinikum Essen und legt die betrieblichen Ziele fest. Er entwickelt die strategische Ausrichtung des Universitätsklinikums Essen, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.

Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auch auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Er sorgt zudem für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.

Dem Vorstand obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Universitätsklinikums Essen, die nicht nach dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), der Rechtsverordnung für die Universitätskliniken Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster (Universitätsklinikum-Verordnung – UKVO) vom 20. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 5. Dezember 2023, oder der Satzung des Universitätsklinikums Essen vom 22. Juli 2021 dem Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Essen zugewiesen sind.

Gemäß § 7 Absatz 8 der Satzung des Universitätsklinikums Essen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Die im Berichtsjahr 2025 geltende Geschäftsordnung ist am 9. Juli 2001 in Kraft getreten.

Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrates vor und sorgt für deren Umsetzung. Er unterrichtet den Aufsichtsrat gemäß § 7 der Satzung des Universitätsklinikums Essen regelmäßig und zeitnah über alle relevanten Fragen.

Dem Vorstand gehörten im Berichtsjahr 2025 folgende Personen an:

- » **Prof. Dr. Jochen A. Werner**, Ärztlicher Direktor und Vorstandsvorsitzender (bis 31. Mai 2025)
- » **Prof. Dr. Angelika Eggert**, Ärztliche Direktorin und Vorstandsvorsitzende (seit 1. Juni 2025)
- » **Wolfgang Sellinat**, kommissarischer Kaufmännischer Direktor (bis 31. März 2025)
- » **Dr. Johannes Hütte**, Kaufmännischer Direktor (seit 1. April 2025)
- » **Andrea Schmidt-Rumposch**, Pflegedirektorin
- » **Prof. Dr. Jan Buer**, Dekan der medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen

Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der Dekanin/des Dekans des Fachbereichs Medizin werden in der Regel für die Dauer von fünf Jahren bestellt, wobei eine Wiederbestellung zulässig ist, § 6 Absatz 2 Satzung des Universitätsklinikums Essen. Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Medizin wird durch den Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät gewählt, § 6 Absatz 6 Satz 1 Fakultätsordnung der medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen vom 2. Juli 2015, zuletzt geändert am 17. Juli 2024 (Fakultätsordnung).



Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Essen (Überwachungsorgan)

Der Aufsichtsrat ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch das Hochschulgesetz, die UKVO oder die Satzung des Universitätsklinikums Essen zugewiesen sind. § 5 der Satzung des Universitätsklinikums Essen enthält einen Katalog der Aufgaben des Aufsichtsrates. Hiernach berät der Aufsichtsrat den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsleitungsentscheidungen (Ziffer 4.2.1 PCGK NRW).

Der Aufsichtsrat ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung einzubinden (Ziffer 4.2.1 PCGK NRW). Außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen bedürfen gemäß § 5 der Satzung des Universitätsklinikums Essen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Ferner trifft der Aufsichtsrat für die Mitglieder des Vorstandes die arbeitsrechtlichen und vergütungsrelevanten Entscheidungen.

Dem Aufsichtsrat gehörten im Berichtsjahr 2025 folgende Personen an:

- » **Bärbel Bergerhoff-Wodopia**
externe Sachverständige aus dem Bereich der Wirtschaft, Aufsichtsratsvorsitzende
- » **Prof. Dr. Barbara Albert**
Rektorin der Universität Duisburg-Essen
- » **MR'in Dr. Barbara Basten**
Vertreterin des Ministeriums der Finanzen des Landes NRW (bis 31. März 2025)
- » **Prof. Dr. Dr. Michael Baumann**
externer Sachverständiger aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft (seit 15. Juli 2025)
- » **Prof. Dr. Anja Katrin Boßerhoff**
externe Sachverständige aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft
- » **Prof. Dr. Sebastian Dolff**
Vertreter der wissenschaftlich Beschäftigten am Universitätsklinikum Essen
- » **MDgt Prof. Dr. Joachim Goebel**
Vertreter des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW (bis 20. Juni 2025)
- » **Prof. Dr. Karl Friedrich Jakob**
externer Sachverständiger aus dem Bereich der Wirtschaft (bis 12. März 2025)
- » **Michael Kalthoff**
externer Sachverständiger aus dem Bereich der Wirtschaft (seit 1. April 2025)
- » **RBr Olaf Kurpiers**
Vertreter des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW (seit 20. Juni 2025)
- » **MR Marc Milbrodt**
Vertreter des Ministeriums der Finanzen des Landes NRW (seit 1. April 2025)
- » **Ulf Richter**
Kanzler der Universität Duisburg-Essen
- » **Angela Rüland**
Gleichstellungsbeauftragte des Universitätsklinikums Essen
- » **LMR'in Cornelia Sennewald**
Vertreterin des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW
- » **Prof. Dr. Ulrich Sure**
Vertreter der Professorinnen und Professoren aus dem Fachbereich Medizin im Universitätsklinikum Essen
- » **Alexandra Willer**
Vertreterin der nichtwissenschaftlich Beschäftigten am Universitätsklinikum Essen



Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Bericht 2025

Der Vorstand und der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Essen erklären gemeinsam, dass im Berichtsjahr 2025 den Empfehlungen des PCGK NRW im Wesentlichen entsprochen wurde und auch zukünftig entsprochen wird. Im Folgenden ist dargelegt und begründet, wenn von Empfehlungen des PCGK NRW abgewichen wurde.

Zu 2 Anteilseigner und Anteilseignerversammlung

- 2.1 Aufgrund der Rechtsform des Universitätsklinikums Essen als Anstalt des öffentlichen Rechts ist eine Anteilseignerversammlung im Sinne des PCGK NRW nicht vorgesehen. Das Land nimmt seine Rechte als Anteilseigner wahr, indem es jeweils eine Vertreterin/ einen Vertreter des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW in den Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Essen entsendet. Gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates wird mindestens einmal je Kalenderhalbjahr eine Aufsichtsratssitzung einberufen.

Zu 3 Geschäftsleitung

- 3.1.2 Nach Ziffer 3.1.2 des PCGK NRW soll eine vom Überwachungsorgan zu genehmigende Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung regeln. § 2 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Vorstandes des Universitätsklinikums Essen, in Kraft seit dem 9. Juli 2001, sieht vor, dass der Vorstand für seine Mitglieder Geschäftsbereiche festlegen kann, in denen sie laufende Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. Im Übrigen verweist § 2 Absatz 3 der Geschäftsordnung auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Aufgabenzuweisung und damit auch auf die Satzung des Universitätsklinikums Essen. Diese enthält in § 7 Absatz 3 eine Festlegung der Geschäftsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder.
- 3.1.3 Gemäß Ziffer 3.1.3 des PCGK NRW soll bei der Zusammensetzung der Geschäftsleitung auf Vielfalt (Diversity) geachtet und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter angestrebt werden.

Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Medizin der Universität Duisburg-Essen, die oder der gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 3 der Satzung des Universitätsklinikums Essen Mitglied des Vorstandes ist, wird gemäß § 6 Absatz 6 Satz 1 der Fakultätsordnung vom Fakultätsrat gewählt. Die Besetzung dieser Vorstandsposition kann daher nicht durch den Aufsichtsrat unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Geschlechterquote erfolgen. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Satzung des Universitätsklinikums Essen vom Aufsichtsrat grundsätzlich unter Berücksichtigung der Geschlechterparität und Diversität bestellt. Im Berichtsjahr 2025 war die Position des Pflegedirektors/der Pflegedirektorin mit einer Frau besetzt. Zum 1. Juni 2025 wurde die Position des bzw. der Vorstandsvorsitzenden mit einer Frau besetzt. Damit besteht die Geschäftsleitung paritätisch aus Angehörigen beider Geschlechter.



- 3.3.4 Gemäß Ziffer 3.3.4 Satz 2 PCGK NRW soll bei der Besetzung von Führungspositionen auf Vielfalt (Diversity) geachtet und eine angemessene Berücksichtigung beider Geschlechter angestrebt werden.

Im Berichtsjahr 2025 waren beim Universitätsklinikum Essen 118 Führungspositionen unterhalb der Vorstandsebene besetzt, davon 76 mit Männern und 42 mit Frauen. Der Frauenanteil ist mit 36 % im Berichtsjahr 2025 gegenüber dem Vorjahr (32,5 %) leicht gestiegen.

Im Einzelnen:

	Aktive Köpfe (Stand 01. Oktober 2025)	
	Frauen	Männer
Ärztlicher Dienst (Direktorinnen und Direktoren der Kliniken und Institute)	17 %	83 %
Pflege-/Funktionsdienst	57 %	43 %
Sonstiger Verwaltungsdienst	53 %	47 %

Sonstige Leitungspositionen

Bei der Besetzung der Positionen wurde zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern nach Qualifikation, Eignung und fachlicher Leistung entschieden. Die jeweils beste Bewerberin/der jeweils beste Bewerber hat sich nach dem Grundsatz der Bestenauslese durchgesetzt. Auf allen Ebenen des Personalauswahlverfahrens, insbesondere bei Stellenausschreibungen, Vorstellungsgesprächen und Auswahlverfahren, hatte die Gleichstellungsbeauftragte Gelegenheit zur Mitwirkung.

3.4 Vergütung der Vorstandsmitglieder

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird grundsätzlich nach Maßgabe von Ziffer 3.4 des PCGK NRW festgelegt.

- 3.4.1 Ziffer 3.4.1 PCGK NRW empfiehlt, die Herabsetzung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung bei einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens im Rahmen des rechtlich Möglichen zu vereinbaren. Dem wird am Universitätsklinikum Essen dadurch Rechnung getragen, dass für variable Vergütungsanteile bzw. Boni mit den Mitgliedern des Vorstandes in jedem Jahr ein Ziel zum Betriebsergebnis vereinbart wird, das sich am Jahresergebnis des vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplanes orientiert. Eine Nichteinhaltung würde zu einer geringeren variablen Vergütung führen.
- 3.4.2 Ziffer 3.4.2 PCGK NRW empfiehlt, etwaigen variablen Vergütungskomponenten der Geschäftsleitung jeweils eine mehrjährige Bemessungsgrundlage zu Grunde zu legen. Die im Berichtszeitraum bestehenden Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder des Universitätsklinikums Essens sind mit Zielvereinbarungen verbunden. Die Bemessungsgrundlage für diese Vergütungsanteile bezieht sich auf das von der Zielvereinbarung umfasste Jahr. Der Abschluss jährlicher Zielvereinbarungen berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse eines Universitätsklinikums.
- 3.4.2 Ziffer 3.4.2 PCGK NRW empfiehlt hinsichtlich der variablen Vergütungsanteile der Geschäftsleitung ferner die Vereinbarung einer Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen. Die im Berichtszeitraum bestehenden Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder des Universitätsklinikums Essen sehen keine Begrenzungsmöglichkeiten hinsichtlich der variablen Vergütung für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen vor. Einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens kann jedoch durch eine Reduzierung oder Kürzung der entsprechenden Teilziele in den Zielvereinbarungen Rechnung getragen werden.
- 3.4.4 Gemäß Ziffer 3.4.4 PCGK NRW soll die ordnungsgemäße Umsetzung des Vergütungssystems der Geschäftsleitung durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer überprüft und schriftlich bestätigt werden. Die Bezüge der einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden als Gesamtbezüge, unterteilt in erfolgsunabhängig und erfolgsabhängig, gemäß § 285 Nummer 9 HGB im Anhang des Jahresabschlusses angegeben.

Darüber hinaus werden die gezahlten Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Aufsichtsrates ebenfalls gemäß § 285 Nummer 9 HGB im Anhang des Jahresabschlusses getrennt nach Personen angegeben. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben nach § 285 Nummer 9 HGB sind ferner Bestandteil der Prüfung des Jahresabschlusses des Universitätsklinikums Essen durch den Abschlussprüfer. Auf eine weitergehende Prüfung des Vergütungssystems gemäß Ziffer 3.4.4 des PCGK NRW durch den Abschlussprüfer wird seitens des UK Essen daher verzichtet.

- 3.4.5 In den Dienstverträgen der Vorstandsmitglieder sind keine Regelungen zur Offenlegung der Vorstandsvergütung getroffen. Bereits nach dem Gesetz zur Offenlegung von Vergütungen bei Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts (Vergütungs-offenlegungsgesetz – VergütungsOG) des Landes NRW vom 17. Dezember 2009 in der Fassung vom 16. Oktober 2014 besteht die Verpflichtung zur Offenlegung der für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes Mitglieds der Geschäftsführung.



Die Gesamtbezüge des Vorstandes beliefen sich im Geschäftsjahr 2025 auf 1.291 T€. Der Dekan Prof. Dr. Jan Buer erhielt als Mitglied des Vorstandes keine Vergütung für seine Vorstandstätigkeit. Die kommissarische Vertretung des Kaufmännischen Direktors hat bis zum 31. März 2025 Herr Wolfgang Sellinat übernommen.

Zum 1. April 2025 ist Herr Dr. Johannes Hütte zum Kaufmännischen Direktor bestellt worden. Ebenso hat Frau Prof. Dr. Angelika Eggert als neue Vorstandsvorsitzende und Ärztliche Direktorin ihre Tätigkeit am 1. Juni 2025 aufgenommen und folgte damit Herrn Prof. Dr. Jochen A. Werner.

Mitglieder des Vorstandes Angaben für tätige Organmitglieder:	Bezüge in T €	davon erfolgs- unabhängig in T €	davon erfolgs- abhängig in T €
Prof. Dr. Angelika Eggert ¹	365	307	58
Prof. Dr. Jochen A. Werner ²	250	202	48
Andrea Schmidt-Rumposch ³	246	197	49
Wolfgang Sellinat ⁴	98	98	0
Dr. Johannes Hütte ⁵	332	272	60
Prof. Dr. Jan Buer ⁶	0	0	0
Summe	1.291	1.076	215
¹ Ärztliche Direktorin und Vorstandsvorsitzende (seit 1. Juni 2025) ² Ärztlicher Direktor und Vorstandsvorsitzender (bis 31. Mai 2025) darüber hinaus erfolgsabhängige Vergütung für vorangegangenes Geschäftsjahr 118 T €, gezahlt in 2025 ³ Pflegedirektorin darüber hinaus erfolgsabhängige Vergütung für vorangegangenes Geschäftsjahr 53 T €, gezahlt in 2025 ⁴ Kommissarischer Kaufmännischer Direktor (bis 31. März 2025) ⁵ Kaufmännischer Direktor (seit 1. April 2025) ⁶ Dekan der medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen			

- 3.6.2 Für die Vorstandsmitglieder besteht keine D&O-Versicherung. Das Universitätsklinikum Essen hat eine erweiterte Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ohne Selbstbehalt für die Vorstandsmitglieder abgeschlossen. Bei dieser Versicherungsform kann sich das Universitätsklinikum Essen im Schadenfall direkt bei dem Versicherer schadlos halten. Da ein Vorgehen gegen das schadenverursachende Vorstandsmitglied grundsätzlich nicht vorgesehen ist, ist die Vereinbarung eines Selbstbehalts nicht zweckmäßig.

Diese Versicherungsform wurde dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht.

zu 4 Überwachungsorgan

- 4.1 Entgegen dem in Ziffer 4.1 PCGK NRW normierten Grundsatz der höchstpersönlichen Wahrnehmung der Aufsichtsrats Tätigkeit sehen § 4 Absatz 3 der Satzung des Universitätsklinikums Essen und § 1 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates des Universitätsklinikums Essen eine Vertretungsmöglichkeit für alle Aufsichtsratsmitglieder vor mit Ausnahme der externen Sachverständigen aus den Bereichen der Wirtschaft und der medizinischen Wissenschaft. Im Einzelnen gelten danach die folgenden Vertretungsregelungen:

Die Rektorin oder der Rektor der Universität Duisburg-Essen wird in der von ihr oder von ihm festgelegten Reihenfolge von den Prorektorinnen und Prorektoren vertreten.

Die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität Duisburg-Essen benennt ihre oder seine Vertreterinnen oder Vertreter und deren Vertretungsreihenfolge.

Für die Aufsichtsratsmitglieder, die von den Ministerien benannt werden, regeln die jeweiligen Ministerien auch die Stellvertretung.

Die Vertreterin oder der Vertreter der Professorenschaft aus dem Fachbereich Medizin, die Vertreterin oder der Vertreter des wissenschaftlichen Personals und die Vertreterin oder der Vertreter des Personals des Universitätsklinikums Essen werden durch die nach den jeweiligen Wahlordnungen gewählten Stellvertreter vertreten.

Die Gleichstellungsbeauftragte wird im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreterin vertreten. Im Jahr 2025 war die Position der Stellvertreterin nicht besetzt.

- 4.3.1 Gemäß Ziffer 4.3.1 PCGK NRW soll weder dem vorsitzenden Mitglied noch anderen einzelnen Mitgliedern des Überwachungsorgans das Recht eingeräumt werden, allein an Stelle des Überwachungsorgans zu entscheiden.

Gemäß § 14 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates des Universitätsklinikums Essen hat die oder der Aufsichtsratsvorsitzende die Möglichkeit, in unaufschiebbaren Angelegenheiten im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden an Stelle des Aufsichtsrates zu entscheiden. Diese Befugnis ist auf Eilfälle beschränkt, für die eine Präsenz- oder virtuelle Sitzung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig einberufen werden kann und auch kein Umlaufbeschluss möglich ist. Über die Notwendigkeit des Eilverfahrens und über das Ergebnis hat die oder der Aufsichtsratsvorsitzende in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates zu berichten. Diese Ausnahmeregelung wurde getroffen, um eine zeitgerechte Reaktion auf kritische Situationen zu gewährleisten. Durch die Berichtspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat wurde dessen Kontrollbefugnis erhalten.

- 4.3.2 Werden Verträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung in einem Ausschuss behandelt, so soll nach Ziffer 4.3.2 PCGK NRW das vorsitzende Mitglied des Überwachungsorgans zugleich den Vorsitz in diesem Ausschuss innehaben.

Der Präsidialausschuss des Aufsichtsrates des Universitätsklinikums Essen ist vorbereitend für die Behandlung der Verträge der Vorstandsmitglieder zuständig. Die oder der Ausschussvorsitzende des Präsidialausschusses ist ausdrücklich nicht die oder der Aufsichtsratsvorsitzende, da nach § 4 Absatz 4 Satz 3 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates des

Universitätsklinikums Essen die Wahl der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden zur/zum Ausschussvorsitzenden ausgeschlossen ist.

Der Präsidialausschuss hat grundsätzlich keine eigene Entscheidungskompetenz in Angelegenheiten des Vorstandes anstelle des Aufsichtsrates. Nach § 5 Absatz 3 der Satzung des Universitätsklinikums Essen trifft der Aufsichtsrat für die Mitglieder des Vorstandes die arbeitsrechtlichen und vergütungsrelevanten Entscheidungen.

- 4.5.1 Nach Ziffer 4.5.1 PCGK NRW soll sich das Überwachungsorgan, vorbehaltlich weitergehender Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes, zu jeweils mindestens 40 % aus Angehörigen beider Geschlechter zusammensetzen. Diesem Erfordernis wurde im Kalenderjahr 2025 entsprochen.

Gemäß der Vorgabe der Ziffer 5.2 PCGK NRW ist die Zusammensetzung des Überwachungsorgans bezüglich der jeweiligen Anteile beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Mitglieder anzugeben: Der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Essen bestand im Berichtsjahr 2025 aus insgesamt 13 Mitgliedern. Davon waren zum Ende des Berichtsjahres 2025 sechs Mitglieder weiblich – dies entspricht einem Anteil von 46,15 % – und sieben Mitglieder männlich – dies entspricht einem Anteil von 53,85 %. Der Anforderung aus Ziffer 4.5.1 PCGK NRW ist damit Genüge getan.

Die nach § 4 Absatz 3 Satz 3 UKVO vorgegebene Geschlechterparität der in § 31a Absatz 4 Nummer 3 und 4 des Hochschulgesetzes genannten Mitglieder des Aufsichtsrates, d. h. der externen Sachverständigen aus den Bereichen der Wirtschaft und der medizinischen Wissenschaft, wurde im Berichtsjahr 2025 ebenfalls gewahrt. Im Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Essen waren im Berichtsjahr 2025 diese Sachverständigenpositionen jeweils mit einer weiblichen und einer männlichen Person besetzt.

- 4.5.2 Nach Ziffer 4.5.2 PCGK NRW sollen Mitglieder eines Überwachungsorgans keine Organfunktion bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Einige Vertreter der Landesministerien sind zugleich Mitglied im Aufsichtsrat eines weiteren Universitätsklinikums des Landes NRW. Die anderen Universitätsklinika in NRW können in einigen Aspekten untereinander als wesentliche Wettbewerber angesehen werden. Die Vertreter der Ministerien vertreten jedoch als Mitglied des Aufsichtsrates die Interessen des Landes NRW. Interessenkollisionen sind in dieser Funktion durch die gleichzeitige Organstellung bei einem anderen Universitätsklinikum des Landes NRW nicht gegeben.

- 4.6 Gemäß § 4 Absatz 8 Satz 2 UKVO ist die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 31a Absatz 4 Nummer 3 und 4 des Hochschulgesetzes, d. h. der externen Sachverständigen aus den Bereichen der Wirtschaft und der medizinischen Wissenschaft, ehrenamtlich.

Die Aufsichtsrats-tätigkeit der Vertreterinnen und Vertreter der Ministerien im Aufsichtsrat und der Rektorin oder des Rektors und der Kanzlerin oder des Kanzlers wird jeweils als Dienstaufgabe ohne gesonderte Vergütung wahrgenommen.

Die Aufsichtsrats-tätigkeit der Mitarbeitervertretungen des Personals des Universitätsklinikums, des wissenschaftlichen Personals, der Vertreterin oder des Vertreters der Professorenschaft und der Gleichstellungsbeauftragten erfolgen ebenfalls als Dienstaufgabe ohne gesonderte Vergütung.

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen hat gemäß § 4 Absatz 8 Satz 3 UKVO eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Aufsichtsratsvorsitzende oder den Aufsichtsratsvorsitzenden und die weiteren externen Sachverständigen aus dem Bereich der Wirtschaft und dem Bereich der medizinischen Wissenschaft festgesetzt.

Hiernach erhält die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates eine Aufwandspauschale in Höhe von 7.500 € pro Jahr und eine Sitzungspauschale für die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Ausschüsse in Höhe von jeweils 1.500 €. Die Aufwandspauschale der weiteren externen Mitglieder aus den Bereichen der Wirtschaft und der medizinischen Wissenschaft ist als Sitzungspauschale festgesetzt und beträgt für die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse jeweils 1.000 €. Die Pauschalen verstehen sich jeweils zuzüglich Umsatzsteuer und etwaiger Reisekostenerstattungen gegen Nachweis.

Die Summe der Aufwandsentschädigungen für die Aufsichtsratsmitglieder betrug im Berichtsjahr 2025 50.625 € (43.500 € zzgl. 7.125 € MwSt).

Davon entfielen 33.915 € (28.500 € zzgl. 5.415 € MwSt) auf die Aufsichtsratsvorsitzende, Frau Bergerhoff-Wodopia.

Herr Prof. Baumann (externer Sachverständiger aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft) erhielt 1.190 € (1.000 € zzgl. 190 € MwSt).

Frau Prof. Boßerhoff (externe Sachverständige aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft) erhielt 8.330 € (7.000 € zzgl. 1.330 € MwSt).

Herr Prof. Jakob (externer Sachverständiger aus dem Bereich der Wirtschaft) erhielt 1.190 € (1.000 € zzgl. 190 € MwSt).

Herr Kalthoff (externer Sachverständiger aus dem Bereich der Wirtschaft) erhielt 6.000 €.

- 4.8.2** Bezüglich einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrates (D&O-Versicherung) gelten die obigen Ausführungen zu Ziffer 3.6.2 PCGK NRW entsprechend.



Zu 6 Rechnungslegung und Abschlussprüfung

- 6.2.2 Ziffer 6.2.2 PCGK NRW empfiehlt den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Aufsichtsrat und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer, wonach diese oder dieser verpflichtet wird, dem vorsitzenden Mitglied des Überwachungsorgans über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich zu unterrichten, soweit diese Gründe nicht unverzüglich beseitigt werden.

Auf eine derartige Vereinbarung wurde verzichtet, da die Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer bereits normativ, u. a. durch das Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung – WPO) vom 24. Juli 1961, zuletzt geändert am 23. Oktober 2024, und durch die Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP) vom 21. Juni 2016, zuletzt geändert am 29. November 2024, über die Rechte und Pflichten bei der Ausführung des Berufs des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers zur Unabhängigkeit bei der Prüfung und der Erstellung des Abschlussberichtes verpflichtet sind.

Essen, den 1.9.26

Für den Vorstand:

Prof. Dr. med. Angelika Eggert
Ärztliche Direktorin und
Vorstandsvorsitzende

Für den Aufsichtsrat:

Bärbel Bergerhoff-Wodopia
Aufsichtsratsvorsitzende

Dr. Johannes Hütte
Kaufmännischer Direktor